

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation
Gesundheit und Verbraucherschutz

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 9
64521 Groß-Gerau

Zimmer
210

Telefon
+49 6152 989-210

Fax
+49 6152 989-348

E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/4.0-Dr.C a/as

Datum
30.03.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung im sozialen und betrieblichen Bereich

Abweichend von den Bestimmungen zur Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Für die Zeit zwischen 21:00 Uhr abends und 5:00 Uhr früh gilt für den gesamten Kreis Groß-Gerau eine nächtliche Ausgangssperre. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Kreis Groß-Gerau grundsätzlich untersagt. Eine Durchfahrt durch den Kreis Groß-Gerau in diesem Zeitraum ist zulässig. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist während dieser Zeit nur aus gewichtigen Gründen zugelassen, insbesondere zur:
 - Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeit,

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/2)

- Teilnahme Ehrenamtlicher an Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggf Ortsbeiräte,
 - Teilnahme von Einwohnerinnen und Einwohner an öffentlichen Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse,
 - Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - Begleitung Sterbender,
 - Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - Versorgung von Tieren sowie zu
 - Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –prävention.
2. Entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazugehörige Kinder sind unabhängig vom Alter bei der Ermittlung der Gruppengröße mitzuzählen.
 3. Entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 wird für private Zusammenkünfte eine Beschränkung auf den eigenen sowie einen weiteren Hausstand, jedoch auf höchstens fünf Personen, dringend empfohlen. Auch hier sind dazugehörige Kinder unabhängig vom Alter zu berücksichtigen.
 4. Entgegen § 2 Abs. 2 ist der Freizeit- und Amateursport in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erlaubt ist, gestattet. Dies gilt auch für Kinder. Die Öffnung von gedeckten Sportanlagen ist unzulässig. Freizeit- und Amateursport ist nur unter freiem Himmel zulässig.
 5. Fitnessstudios, Yoga-, Pilates-, EMS-Studios (Elektro-Muskel-Stimulations-Studios) und ähnliche Einrichtungen dürfen nur bei Vorliegen eines durch einen tagesaktuellen SARS-CoV-2-Schnelltest oder durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttests der Kundinnen und Kunden nachgewiesenen negativen Testergebnisses betreten werden. Der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet, dies zuvor zu kontrollieren, zu dokumentieren und auf Verlangen des Gesundheitsamts vorzulegen.
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2021, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt vorerst bis zum 18. April 2021, 24:00 Uhr. Eine inhaltliche Anpassung oder Ergänzung sowie eine Verlängerung bleibt in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage vorbehalten.

Begründung: